

Vorlage : Amt für Soziales und Zentrale Dienste 82/2022

öffentlich nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand

Antrag von Frau Stadträtin Sylvia von Darl-Späth über das Ausscheiden aus dem Gemeinderat, Feststellung eines wichtigen Grundes nach § 16 Gemeindeordnung (GemO)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stellt das Vorliegen von wichtigen Gründen gem. § 16 GemO für das Ausscheiden von Frau Sylvia von Darl-Späth aus dem Gemeinderat fest und stimmt dem Ausscheiden Frau Sylvia von Darl-Späth aus dem Gremium zu.



Alexander Rist
1. Beigeordneter

I. Sachvortrag

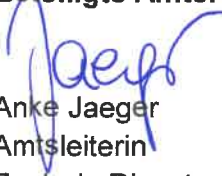
Frau Stadträtin Sylvia von Darl-Späth beantragt mit Schreiben vom 10.08.2022 ihr Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Das Ausscheiden ist nach § 16 GemO nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Als Gründe führt Frau Stadträtin von Darl-Späth insbesondere die Nr. 3, 6 und 7 des § 16 Absatz 1 GemO an. Ein Auszug aus der Gemeindeordnung (§ 16 GemO) ist dieser Beschlussvorlage beigefügt. In der Sitzung wird Frau Stadträtin von Darl-Späth zu den Gründen mündlich vortragen.

Da die Gründe seitens der Stadtverwaltung bereits geprüft wurden und als wichtige Gründe in der Aufzählung des § 16 GemO enthalten sind, würde einer Zustimmung durch den Gemeinderat nichts entgegenstehen. Letztendlich muss der Gemeinderat jedoch das Vorliegen eines wichtigen Grundes per Beschluss bestätigen.

Verfasser

Gez.
Volker Geywitz
Fachbereich 2.1.
Hauptverwaltung

Beteiligte Ämter



Anke Jaeger
Amtsleiterin
Zentrale Dienste und Gesellschaft

§ 16 Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat.

(3) Der Gemeinderat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro auferlegen. Das Ordnungsgeld wird nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher.

VwV GemO zu § 16:

1. Die Aufzählung der wichtigen Gründe für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit in § 16 Abs. 1 ist nicht abschließend. Der Bürger kann aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur nach Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat, bei Ortschaftsräten durch den Ortschaftsrat, ausscheiden. Wird ein Antrag abgelehnt, empfiehlt es sich, die Entscheidung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen und dem Antragsteller zuzustellen.